Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Landkreis Mühldorf a. Inn

Mitgliedsgemeinden
Lohkirchen
Oberbergkirchen
Schönberg
Zangberg

Gemeinde
Schönberg

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 025 „Oberlerch-West“ der Gemeinde Schönberg als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberbergkirchen hat mit Beschluss vom 08.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 025 „Oberlerch-West“ i.d.F. vom 08.01.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 025 „Oberlerch-West“ in Kraft.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. 025 Oberlerch-West und umfasst das Gebiet des Anwesens Lerch 5 mit den Flur-Nrn. 185 und 187, jeweils Gemarkung Schönberg. Es wird begrenzt im Norden durch die Kreisstraße MÜ 5 und im Osten, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

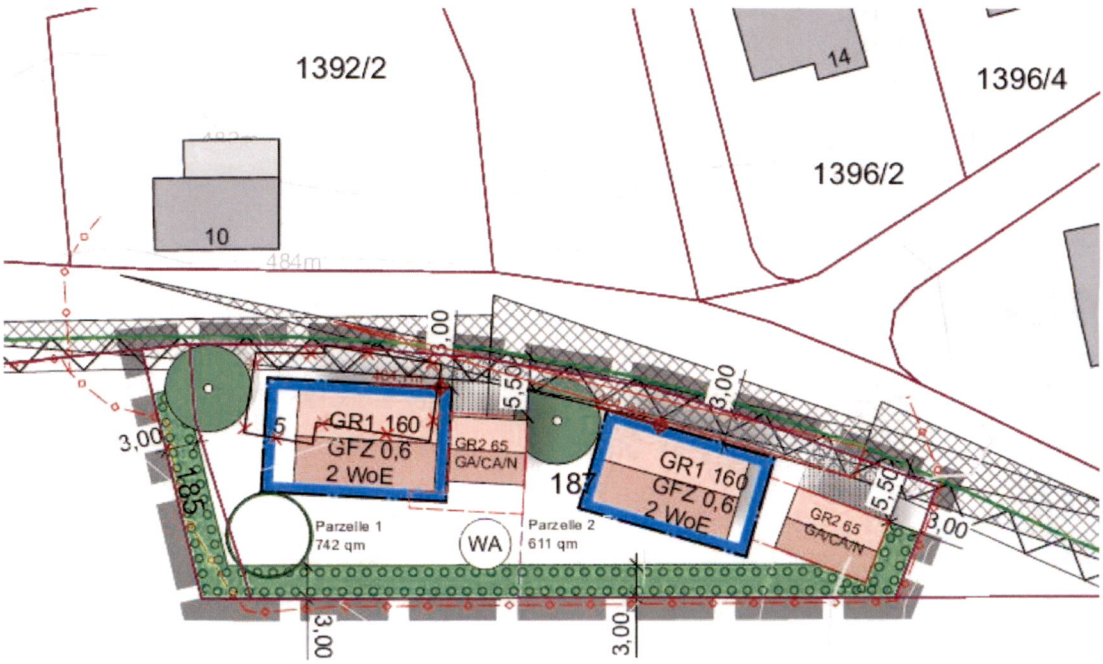

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Schönberg* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse https://www.oberbergkirchen.de/schoenberg/gemeinde/bebauungsplaene/

zu finden.

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafel

ausgehängt am 25.03.2025

abgenommen am 08.05.2025

Für die Richtigkeit:

Datum: 09.05.2025

Unterschrift: i.A.

Az: 6102/Schönb.

Oberbergkirchen, den 03.03.2025
Für die Gemeinde Schönberg

Lantenhammer
Erster Bürgermeister